



HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 9. März 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 9. März 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vertreten.

Du 09/83

09/03/2026

Drs. 21/4029

PL

(WVA)

Vorblatt
betreffend den Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

A. Problem

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz entspricht in seinem Regelungsgehalt nicht mehr den Ansprüchen eines modernen Staates und soll daher modernisiert werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes wird das öffentliche Auftragswesen unterhalb der EU-Schwellenwerte für Auftraggeber und Auftragnehmer erleichtert. Faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen werden gefördert. Die Vergabefreigrenze wird angehoben und die Vergabeverfahren durch Entbürokratisierung verschlankt. Die bestehenden Tariftreue Regelungen werden um eine konstitutive Tariftreuepflicht ergänzt. Eine die öffentlichen Auftraggeber unterstützende Kontrollgruppe wird eingeführt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

Die Gesetzesänderung hat keinerlei Auswirkungen auf den Landeshaushalt, da die Maßnahmen durch Umverteilung bestehender Stellen finanziert werden.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

☒ Es bestand kein Änderungsbedarf.

☐ Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

D 03/2026

09/03/2026 SZ

Drs. 21/4029

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

PL
(WVA)

Gesetz zur Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes¹

Vom

Artikel 1

Änderung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Allgemeine Grundsätze

§ 3 Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit

ZWEITER TEIL

Tariftreue, Mindestentgelte

§ 4 Tariftreue, Mindestlohnpflicht

§ 5 Nachunternehmen, Verleihunternehmen, Nachunternehmerkette

DRITTER TEIL

Vergabe von Verkehrsleistungen

§ 6 Besteller, Tariftreuepflicht

§ 7 Nicht anwendbare Vorschriften

§ 8 Betreiberwechsel

§ 9 Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

VIERTER TEIL

Präqualifikation Tarif

§ 10 Präqualifikation Tarif und Verpflichtungserklärung

¹ Ändert FFN 360-24

FÜNFTER TEIL

Verfahren

- § 11 Nachweis der Eignung, Präqualifikation
- § 12 Vergabeverfahren
- § 13 Bekanntmachungen, Muster
- § 14 Mittelstandsförderung
- § 15 Urkalkulation
- § 16 Bestbieterprinzip
- § 17 Textform bei Zuschlagserteilung

SECHSTER TEIL

Kontrollen und Sanktionen

- § 18 Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber
- § 19 Kontrollgruppe
- § 20 Sanktionen
- § 21 Vergabekompetenzstellen

SIEBTER TEIL

Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsbestimmung
- § 23 Inkrafttreten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe und die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei Liefer- und Dienstleistungen 100 000 Euro und bei Bauleistungen 750 000 Euro überschreitet und die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40), nicht erreicht. Im Falle einer losweisen Vergabe bezieht sich der Auftragswert auf das jeweilige Fachlos. Bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nach Satz 1 erreicht oder überschreitet, sind die §§ 4 bis 10, 13 und 18 bis 20 anzuwenden.“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer 20 000 Euro überschreitet, sind Abs. 1 Satz 2, die Tariftreueregelungen und Mindestlohnspflichten der §§ 4, 5 und 10 sowie die Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten der §§ 18 und 20 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten Rechts im Sinne von § 99 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Schätzung der Auftragswerte bestimmt sich nach § 3 Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „nach § 105 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung“ durch „die der Rechts- und Fachaufsicht des Landes unterliegen und für die § 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gilt“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416)“ durch „16. Februar 2023 (GVBl. S. 83)“ ersetzt.
 - f) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „umweltbezogene Aspekte“ das Komma und die Wörter „wie etwa der Klimaschutz,“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Tariftreue, Mindestlohnpflicht

(1) Leistungen dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten für die Dauer, in der sie an der Ausführung der Leistung mitwirken, mindestens das Entgelt zu zahlen, das in einer nach Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung des Landes für die Erbringung der betreffenden Leistung verbindlich vorgegeben wird.

(2) Die Verpflichtung zur Tariftreue nach Abs. 1 gilt auch für alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

(3) Die für das Tarifwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung das in einem einschlägigen, mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Branchentarifvertrag festgelegte Entgelt als Mindestentgelt für die zu erbringende Leistung zu bestimmen. Die für das Tarifwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister überprüft regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ob die jeweilige Rechtsverordnung anzupassen ist.

(4) Beim Vorliegen von Branchentarifverträgen, die sich in ihrem Geltungsbereich überschneiden, ist für die verbindliche Vorgabe des Mindestentgelts durch Rechtsverordnung nach Abs. 3 die Repräsentativität der Tarifverträge für die Beschäftigten in Hessen zu berücksichtigen. Hierbei ist vorrangig abzustellen auf

- 1. die Zahl der bei den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Beschäftigten und
- 2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

§ 7 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 29) ist entsprechend anzuwenden.

(5) Soweit eine Rechtsverordnung nach Abs. 3 keine Anwendung findet, dürfen Leistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten für die

Dauer, in der sie an der Ausführung der Leistung mitwirken, mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369), einem nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055), für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369), erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.“

5. Die §§ 5 bis 7 werden durch folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Nachunternehmen, Verleihunternehmen, Nachunternehmerkette

„(1) Für den Fall des Einsatzes von Nachunternehmen oder Verleihunternehmen darf derselbe Leistungsgegenstand ab dem beauftragten Unternehmen maximal zweimal weitergegeben werden (Nachunternehmerkette). Das beauftragte Unternehmen hat sich zu verpflichten, die Beschränkung der Nachunternehmerkette sowie die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 10 durch die Nachunternehmen und Verleihunternehmen sicherzustellen.

(2) Das beauftragte Unternehmen darf nur solche Nachunternehmen oder Verleihunternehmen einsetzen, die bei der Vergabe von Bauleistungen über eine Präqualifizierung Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verfügen oder bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen eine Verpflichtungserklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 abgegeben haben.

(3) Das beauftragte Unternehmen hat für alle zur Leistungserbringung vorgesehenen Nachunternehmen oder Verleihunternehmen spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers einzuholen. Hierbei sind Name und Anschrift des Nachunternehmens anzugeben, die Präqualifizierung Tarif nachzuweisen, sowie anzugeben, für welche Teile der Leistung und in welchem Umfang der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen ist. Das beauftragte Unternehmen muss sicherstellen, dass ein Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die Leistungen nicht seinerseits ohne vorherige Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers weiter vergibt.

6. Der bisherige § 8 wird § 6 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Entsprechend“ durch „Nicht“ ersetzt.
- b) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für Vergaben von Bestellern nach § 1 Abs. 6 finden die Regelungen zur Tariftreue nach §§ 4 und 10 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung. Zum Nachweis der Tariftreue sind weiterhin Verpflichtungserklärungen nach § 6 Abs. 1 vorzulegen.“

8. Der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

Betreiberwechsel

Besteller sollen bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), den künftigen Betreiber verpflichten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen. Der bisherige Betreiber ist verpflichtet, dem Besteller auf dessen Aufforderung innerhalb von sechs Wochen Informationen in Textform zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Bedingungen der Beschäftigungsverhältnisse ergeben. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.“

9. Der bisherige § 11 wird § 9.

10. Nach § 9 wird folgender vierter Teil eingefügt:

„VIERTER TEIL

Präqualifikation Tarif

§ 10

Präqualifikation Tarif und Verpflichtungserklärung

(1) Bewerber haben bei Abgabe eines Teilnahmeantrages und Bieter bei Abgabe eines Angebotes die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 4 Abs. 1 oder 5 gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber

1. bei der Vergabe von Bauleistungen durch Eintragung in einem Präqualifikationsverzeichnis Tarif bei den Präqualifizierungsstellen des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder einer vergleichbaren Stelle nachzuweisen, wobei die Eintragung nicht älter als drei Jahre sein darf; die entsprechenden Präqualifikationsnummern des Bewerbers oder Bieters sind anzugeben,
2. bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen in Textform zu erklären.

Die für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Tarifwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister das Präqualifikationsverfahren nach Satz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung festzulegen.

(2) Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder Justizvollzugsanstalten gelten bei der Vergabe von Bauleistungen als präqualifiziert nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 freigestellt.“

11. Der bisherige Vierte Teil wird Fünfter Teil.

12. Nach der Überschrift des Fünften Teils wird als § 11 eingefügt:

„§ 11

Nachweis der Eignung, Präqualifikation

(1) Zur Feststellung der Eignung sind grundsätzlich Eigenerklärungen ausreichend. Die Forderung von Nachweisen ist auf begründete Einzelfälle zu beschränken; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eignungsnachweise können nur gefordert werden, soweit dies durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist und sie in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen bezeichnet sind.

(2) Sind Erklärungen oder Nachweise zur Eignung vorzulegen, ist eine direkt abrufbare Eintragung oder ein Nachweis aus einem amtlichen Verzeichnis oder Zertifizierungssystem im Sinne des § 48 Abs. 8 der Vergabeverordnung

1. eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Vertragsstaates oder
2. eines Präqualifikationsregisters der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., der DIHK Service GmbH, des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder vergleichbarer Stellen

ausreichend. Die Eintragung darf nicht älter als drei Jahre sein.“

13. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Vergabeverfahren

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

(2) Bei der Vergabe von Bauleistungen sind eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und eine Freihändige Vergabe bei einem geschätzten Auftragswert bis unterhalb des Schwellenwertes nach § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig.

(3) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sind eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bei einem geschätzten Auftragswert bis unterhalb des Schwellenwertes nach § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig.

(4) Für den Ablauf der Verfahren gilt bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 7. Februar B1) und bei der Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19. Februar 2019 B2), jeweils in der im Land Hessen geltenden Fassung.

(5) Für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, gilt § 50 der Unterschwellenvergabeordnung.

(6) Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.“

14. § 15 wird aufgehoben.

15. Der bisherige § 16 wird § 15.

16. Nach § 15 wird als § 16 eingefügt:

„§ 16

Bestbieterprinzip

(1) Die nach diesem Gesetz und den in § 12 Abs. 4 genannten Vergabe- und Vertragsordnungen verpflichtend vorzulegenden Erklärungen oder Nachweise müssen nur von demjenigen Bieter vorgelegt werden, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter). Für die Vorlage der Erklärungen oder Nachweise bestimmt der öffentliche Auftraggeber eine Frist von bis zu sieben Kalendertagen. Werden die angeforderten Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen und die Erklärungen oder Nachweise sind vom jeweils Nächstplatzierten anzufordern. Bei erfolgter Vorlage der Erklärungen und Nachweise kann diesem der Zuschlag erteilt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Nachweis der Präqualifikation Tarif und die Verpflichtungserklärungen zur Tariftreue nach § 10 Abs. 1 Satz 1, die je nach gewählter Art des Vergabeverfahrens von jedem Bewerber bereits bei Abgabe eines Teilnahmeantrages oder von jedem Bieter bei Abgabe eines Angebotes zu erbringen sind.

(3) Nachweise, die bereits im Rahmen der Präqualifizierungsverfahren Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Eignung nach § 11 Abs. 2 zu erbringen waren, dürfen nicht erneut angefordert werden.

(4) Der öffentliche Auftraggeber hat in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen aufzuführen, welche verpflichtend vorzulegenden Erklärungen oder Nachweise dem Bestbieterprinzip unterfallen.“

17. § 17 wird aufgehoben.

18. Der bisherige § 17a wird § 17.

19. Nach § 17 wird folgender neuer sechster Teil eingefügt:

„SECHSTER TEIL

Kontrollen und Sanktionen

§ 18

Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber

(1) Die beauftragten Unternehmen, Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz jederzeit nachzuweisen oder Auskunft darüber zu erteilen. Sie haben vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.

(2) In den Vertragsbedingungen mit den beauftragten Unternehmen ist aufzunehmen, dass

1. die Verpflichtungen nach Abs. 1 einzuhalten sind und
2. mit allen Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich zu vereinbaren ist, dass diese die Verpflichtungen nach Abs. 1 einhalten.

(3) Bestehen Auffälligkeiten in Bezug auf die im Vergabeverfahren vorgelegten Erklärungen, Unterlagen, Bescheinigungen oder Eigenerklärungen, kann der öffentliche Auftraggeber die ausstellende Stelle oder im Fall einer Eigenerklärung den Bieter um Aufklärung ersuchen.

(4) Der öffentliche Auftraggeber darf ab Beginn der Ausführung des Auftrags angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen der beauftragten Unternehmen sowie aller Nachunternehmen und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen elektronisch in Textform zur Verfügung zu stellen. Der öffentliche Auftraggeber kann zur Durchführung seiner Kontrollen sowohl den Ort der Leistungserbringung als auch Einrichtungen und Beförderungsmittel der beauftragten Unternehmen sowie aller Nachunternehmen und Verleihunternehmen betreten, von den angetroffenen Beschäftigten mitgeführter Identitätsnachweise erfragen und diese zu ihrem Beschäftigungsverhältnis befragen.

(5) Der öffentliche Auftraggeber darf die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ausschließlich zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz nutzen. Sofern dies im Rahmen der Kontrolle nach Abs. 4 erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Dauer der Aufbewahrung der Unterlagen richtet sich nach den für den öffentlichen Auftraggeber jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen. Die beauftragten Unternehmen sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen nach Abs. 1, 4 und 5 und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten hinzuweisen.

(6) Der öffentliche Auftraggeber, Unternehmen sowie deren Beschäftigte können sich bei Fragen, die sich aus den Vorgaben des § 4 Abs. 1 und 5 ergeben, an die beim für das Tarifwesen zuständigen Ministerium eingerichtete Stelle wenden.

(7) Kommt ein Verstoß gegen Tariftreuepflichten nach diesem Gesetz in Betracht, kann die Stelle nach Abs. 6 bei Bedarf den Kontakt zu den zuständigen Zollbehörden (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) koordinieren. Einen festgestellten Verstoß gegen Tariftreuepflichten hat der öffentliche Auftraggeber an die für die Präqualifikation Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuständige Stelle zu melden.

§ 19

Kontrollgruppe

(1) Der öffentliche Auftraggeber wird bei seinen Kontrollen nach § 18 Abs. 4 auf Anforderung durch eine bei dem für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerium eingerichtete Kontrollgruppe unterstützt.

(2) Die für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie das operative Kontrollverfahren der Kontrollgruppe näher zu bestimmen.

§ 20

Sanktionen

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz hat der öffentliche Auftraggeber vertraglich vorzusehen, dass

1. für jede schuldhafte Verletzung dieser Verpflichtungen durch das beauftragte Unternehmen, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen eine Vertragsstrafe von bis zu fünf Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer für den Auftrag verwirkt wird; bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen bis zu zehn Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer für den Auftrag nicht überschreiten; und
2. bei Dauerschuldverhältnissen dem öffentlichen Auftraggeber ein Recht zur fristlosen Kündigung zusteht.

(2) Haben beauftragte Unternehmen, Nachunternehmen oder Verleihunternehmen schuldhaft gegen Verpflichtungen nach diesem Gesetz verstoßen, kann der öffentliche Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen.“

20. Der bisherige § 18 wird § 21 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Auseinanderfallen von Sitz des öffentlichen Auftraggebers oder Zuwendungsempfängers und Ort der Leistungserbringung ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Regierungspräsidien auf den Ort der Leistungserbringung abzustellen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bewerber oder Bieter können vor Erteilung des Zuschlags einen behaupteten Verstoß gegen die Vergabevorschriften bei der Vergabekompetenzstelle beanstanden, wenn

1. sie sich an einem Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen beteiligen, bei dem der geschätzte Auftragswert mehr als 750 000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, oder
2. sie sich an einem Verfahren zur Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer beteiligen.

Im Falle einer losweisen Vergabe bezieht sich der Auftragswert auf das jeweilige Fachlos. Voraussetzung ist, dass der behauptete Verstoß zuvor bei dem öffentlichen Auftraggeber beanstandet wurde und dieser der Beanstandung innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen hat.“

21. Der Fünfte Teil wird zum Siebten Teil.

22. Der bisherige § 19 wird § 22 und wie folgt gefasst:

„§ 22

Übergangsbestimmung

(1) Für Vergabeverfahren, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingeleitet wurden, ist dieses Gesetz in seiner am [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Verpflichtungen zur Tariftreue nach § 4 Abs. 1 und 5 bei Bauleistungen sowohl durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung als auch durch Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt werden.“

23. Der bisherige § 20 wird aufgehoben.

24. Der bisherige § 21 wird § 23.

Artikel 2

Durch Art. 1 Nr. 19 (§ 18 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes) wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und der SPD Hessen für die 21. Legislaturperiode sieht unter dem Abschnitt „Vergabe- und Tariftreue“ (S. 102 f) vor, dass das öffentliche Auftragswesen erleichtert wird. Hierfür soll das Hessische Tariftreue- und Vergabegesetz modernisiert werden, um faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen in der Wirtschaft zu fördern. Unternehmen, die öffentliche Aufträge erhalten, sollen ihren Beschäftigten bei der Auftragsausführung mindestens die Entlohnung nach den Regelungen eines repräsentativen Tarifvertrages gewähren, der per Rechtsverordnung des Landes auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist sowie diese Verpflichtung an ihre Subunternehmer weiterreichen. Bei Vergabe öffentlicher Aufträge, die keiner erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, sollen (weiterhin) der bundesgesetzliche Mindestlohn bzw. bundeseinheitliche, allgemeinverbindliche Branchenmindestlöhne gelten. Für Verstöße sollen finanzielle Sanktionen eingeführt werden, für die der Hauptauftragnehmer haftet. Die Vergabefreigrenze soll angehoben werden und die Vergabeverfahren durch Entbürokratisierung verschlankt werden. Subunternehmerketten sollen auf drei beschränkt werden. Durch diese Maßnahmen sollen auch der Mittelstand und das Handwerk gestärkt werden. Das geänderte HVTG berücksichtigt diese Vorgaben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 - Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Zu Abs. 1

Der sachliche Anwendungsbereich des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) umfasst öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von mehr als 100.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen und mehr als 750.000 Euro für Bauleistungen. Damit unterscheidet sich der sachliche Anwendungsbereich künftig nach der Leistungsart und wurde im Vergleich zum HVTG 2021 erheblich angehoben. Angesichts der allgemeinen Preisentwicklung und des Verwaltungsaufwands bei der Durchführung von Vergabeverfahren ist eine solche Erhöhung der Vergabefreigrenze geboten. Im neuen Satz 2 wird klargestellt, dass bei

einer losweisen Vergabe der Wert des jeweiligen Fachloses für eine Anwendung der Regelungen des HVTG ausschlaggebend ist.

Zu Abs. 2

Abs. 2 sieht abweichend von dem in Abs. 1 festgelegten sachlichen Anwendungsbereich die entsprechende Anwendbarkeit der Tariftreueregelungen und Mindestlohnspflichten sowie der Regelungen zu Kontrollen und Sanktionen des öffentlichen Auftraggebers bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als 20 000 Euro ohne Umsatzsteuer vor. Damit soll auch außerhalb förmlicher Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen sichergestellt werden, dass die beauftragten Unternehmen „faire“ Löhne zahlen, Lohndumping bekämpft wird und die öffentlichen Auftraggeber entsprechende Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten haben. Durch die vorgesehene entsprechende Anwendung von Abs. 1 Satz 2 gilt auch hier, dass sich bei einer Beschaffung von Teilleistungen bzw. einer losweisen Vergabe der Auftragswert nach der jeweiligen Teilleistung bzw. dem jeweiligen Los bemisst. Darüber hinaus wird in Satz 2 der persönliche Anwendungsbereich des HVTG hinsichtlich der Tariftreueregelungen und Mindestlohnspflichten sowie der Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten auf juristische Personen des privaten Rechts nach § 99 Nr. 2 GWB ausgeweitet. Damit greifen die Tariftreueregelungen und Mindestlohnspflichten bereits ab einem Auftragswert von mehr als 20 000 Euro auch für juristische Personen des privaten Rechts, obwohl diese nicht unter die öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Abs. 5 fallen. Soweit Sektorenauftraggeber als juristische Person des privaten Rechts organisiert sind, unterfallen sie dieser Tariftreueregelung dann, wenn sie nicht zum Zwecke der Ausübung einer Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen tätig werden. So haben beispielsweise Stadtwerke GmbHs dann die Tariftreueregelungen und Mindestlohnspflichten zu beachten, wenn sie Beschaffungen vornehmen, die nicht dem Zweck der Ausübung ihrer Sektorentätigkeit dienen, z.B. Beauftragungen von Malerarbeiten, Reinigungsdienstleistungen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 verweist für die Auftragswertschätzung auf § 3 der Vergabeverordnung (VgV), soweit im HVTG nicht anderes bestimmt ist. So sieht das HVTG nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 2 in den Fällen einer losweisen Vergabe Abweichungen von § 3 Abs. 8 VgV vor. Demnach ist auf die Höhe des jeweiligen Fachloses abzustellen und nicht auf den geschätzten Gesamtwert aller Lose. Dies gilt entsprechend auch für die Anwendung der Tariftreueregelungen und Mindestlohnspflichten nach § 1 Abs. 2 Satz 1 HVTG.

Zu Abs. 5 Nr. 2

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung.

Zu § 3 – Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit

Zu Abs. 1

Die Benennung des Klimaschutzes als Beispiel für umweltbezogene Aspekte wird gestrichen, da auch zu den übrigen Aspekten keine beispielhafte Aufzählung erfolgt.

Zu § 4 – Tariftreue, Mindestlohnpflicht

Die nach dem HVTG 2021 bestehende Regelung zur Tariftreue und Mindestlohnpflicht wird erweitert. Das Land Hessen kann durch Rechtsverordnung verbindliche branchenspezifische Mindestentgelte festlegen, die während der Ausführung der Leistung gelten sollen. Hierfür legt es bestehende Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften zu Grunde und „übernimmt“ das darin vereinbarte Entgelt als Mindestentgelt. Eine eigene Befugnis des Landes Hessen, eigene Mindestentgelte ohne Bezugnahme auf Branchentarifverträge festzulegen, umfasst die Ermächtigung nicht. Die Verschärfung der Tariftreueregelungen ist notwendig, um den Wettbewerb durch Minimierung der Lohnkosten zu Lasten der Qualität der Leistung zu unterbinden. Dies stärkt nicht nur das Prinzip der „Guten Arbeit“, sondern auch die Wettbewerbsposition mittelständischer

Unternehmen, die sich den derzeit auftretenden Wettbewerbsverzerrungen nur schwer entziehen können.

Die Systematik des § 4 folgt dem Prinzip, dass beim Vorliegen einer branchenspezifischen Rechtsverordnung diese anzuwenden ist. Für Branchen ohne Rechtsverordnung gilt Absatz 5 und somit die bisherigen, bereits nach dem HVTG 2021 geltenden Tariftreueregelungen. D.h., für die Fälle, die weder unter Absatz 1 (es existiert keine entsprechende branchenspezifische Rechtsverordnung) fallen noch die zu erbringenden Leistungen einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag in dieser Branche zuzuordnen sind oder nicht in den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz fallen, gilt der ebenfalls in Abs. 5 verankerte Mindestlohn. Hierzu im Einzelnen:

Zu Abs. 1

Abs. 1 verschärft die bereits im HVTG 2021 vorgegebenen Tariftreueregelungen dahingehend, dass Unternehmen ihren Beschäftigten für die Dauer der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens das Entgelt zahlen müssen, das vom Land in einer branchenspezifischen Rechtsverordnung benannt wird.

Zu Abs. 2

Abs. 2 erstreckt die Verpflichtung zur Tariftreue auch auf Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ermächtigt das für Tarifwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerium zum Erlass von branchenspezifischen Rechtsverordnungen. Diese sind alle zwei Jahre auf Aktualität zu prüfen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 gibt vor, auf welcher Basis die verbindliche Vorgabe des Mindestentgelts in einer branchenspezifischen Rechtsverordnung des Landes Hessen in den Fällen erfolgt, in denen mehrere sich überschneidende Branchentarifverträge vorliegen sollten. Ausschlaggebend für die Auswahl des Branchentarifvertrages ist dann zunächst die überwiegende Bedeutung des Branchentarifvertrages anhand seiner Mitgliederzahl auf Arbeitgeber- und Gewerkschaftsmitgliederseite. Sollte auch durch diese Betrachtung keine überwiegende Bedeutung festgestellt werden können, hat eine Güterabwägung entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz zu erfolgen.

Zu Abs. 5

Abs. 5 sieht für den Fall, dass keine branchenspezifische Rechtsverordnung mit Vorgaben zum mindestens zu zahlenden Entgelt erlassen worden ist oder eine zu erbringende Leistung nicht in den Anwendungsbereich einer erlassenen Rechtsverordnung des Landes Hessen fällt, die bereits nach dem HVTG 2021 in § 4 Abs. 1 geregelte verpflichtende Einhaltung des Mindestlohngesetzes, von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen und Rechtsverordnungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vor. Die bisherige Tariftreue und Mindestlohnpflicht fungiert somit als Auffangtatbestand für die Leistungen, die nicht von einer branchenspezifischen Rechtsverordnung des Landes Hessen erfasst sind.

Zu § 5 – Nachunternehmen, Verleihunternehmen, Nachunternehmerkette

Zu Abs. 1

In Satz 1 wird erstmalig die Nachunternehmerkette auf insgesamt drei Glieder beschränkt. Unter einer Nachunternehmerkette ist die Weitergabe der zu erbringenden Leistung oder auch ihrer

Teile an weitere nacheinander geschaltete Unternehmen zu verstehen. Dabei soll nicht die Anzahl des Einsatzes von Nachunternehmern oder Verleihunternehmern nebeneinander eingeschränkt werden. Vielmehr geht es darum, dass nur das erste Nachunternehmen oder Verleihunternehmen dieselbe Leistung oder einen Teil davon weitergeben darf. Das zweite Nachunternehmen oder Verleihunternehmen stellt somit das letzte Glied der Nachunternehmerkette dar (beauftragtes Unternehmen – Nachunternehmer 1 – Nachunternehmer 2). Dadurch sollen unübersichtliche Nachunternehmerketten verhindert und die Kontrollmöglichkeiten des öffentlichen Auftraggebers gestärkt werden. Satz 2 verpflichtet das beauftragte Unternehmen, beim Einsatz von Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die Einhaltung der Beschränkung der Nachunternehmerkette sowie der Tariftreue sicherzustellen und diese Verpflichtung damit auch vertraglich an seine Nachunternehmen oder Verleihunternehmen weiterzugeben.

Zu Abs. 2

Abs. 2 legt fest, dass bei Bauleistungen alle vom Bieter eingesetzten Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die Präqualifikation Tarif erfolgreich durchlaufen haben müssen bzw. bei Liefer- und Dienstleistungen eine Verpflichtungserklärung zur Tariftreue abgeben müssen. Andernfalls ist deren Einsatz bei Ausführung der Leistung nicht zulässig. Zudem wird die tariftreue Bezahlung aller an der Ausführung der Leistung beteiligten Beschäftigten gesichert, da die Tariftreueregelungen aufgrund Abs. 1 Satz 2 auf die gesamte Nachunternehmerkette anzuwenden sind. Dadurch kann Lohndumping schneller aufgedeckt und verhindert werden.

Zu Abs. 3

Abs. 3 verpflichtet das beauftragte Unternehmen, vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers für den beabsichtigten Nachunternehmens- oder Verleihunternehmenseinsatz einzuholen. Die Zustimmung hat damit spätestens zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, in dem das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen tatsächlich zum Einsatz kommt. Durch das Zustimmungserfordernis wird zum einen sichergestellt, dass der öffentliche Auftraggeber unmittelbar Kenntnis vom Einsatz des Nachunternehmers oder Verleihunternehmers hat und damit eine bessere Kontrollmöglichkeit erlangt. Zudem führt dies zu einer Sicherung der ordnungsgemäßen Auftragsausführung, da dem öffentlichen Auftraggeber durch das Zustimmungserfordernis die Möglichkeit gegeben wird, das Unternehmen zu überprüfen.

Zu § 6 – Besteller, Tariftreuepflicht

Redaktionelle Anpassung. Entspricht der Fassung des § 8 HVTG 2021.

Zu § 7 – Nicht anwendbare Vorschriften

§ 7 gibt vor, welche Vorgaben des HVTG auf Vergaben von Bestellern keine Anwendung finden. Demzufolge gelten hier nicht die geänderten Regelungen zur Tariftreue nach den §§ 4 und 10. Für die Vergaben von Bestellern gelten daher unverändert die bisherigen Regelungen zur Tariftreuepflicht (nun verankert in § 6). Satz 2 stellt klar, dass in diesem Bereich weiterhin die Verpflichtungserklärungen zur Tariftreue nach § 6 Abs. 1 vorzulegen sind.

Zu § 8 – Betreiberwechsel

Der Betreiberwechsel war bislang in § 10 HVTG 2021 verankert. Nachdem der Besteller der Leistung dort nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden konnte, ob er den ausgewählten Betreiber verpflichtet die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt worden sind, zu übernehmen, sieht die Neufassung mit der „Soll“-Regelung nun eine intendierte Ermessenausübung vor. Der Besteller verpflichtet demnach den ausgewählten Betreiber im Regelfall, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu übernehmen. Der bisherige Betreiber hat dazu dem Besteller auf dessen Anforderung hin die entsprechenden Informationen zu den Bedingungen der Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung trägt

zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei, da diese zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zum neuen Betreiber wechseln. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wettbewerb wird dadurch erheblich verstärkt. Weicht der Besteller von der Vorgabe des verpflichtenden Personalübergangs ab, hat er diese Ausnahme mit atypischen Umständen des Einzelfalls zu begründen.

Zu § 9 – Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

Redaktionelle Anpassung. Entspricht der Fassung des § 11 HVTG 2021.

Zu § 10 – Präqualifikation Tarif und Verpflichtungserklärung

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt fest, dass alle Teilnehmenden an öffentlichen Ausschreibungen verpflichtet sind, die in § 4 vorgegebenen Tariftreueregelungen einzuhalten. Dies gilt auch für alle Nach- und Verleihunternehmen. Das Bündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in Hessen hat in den Jahren 2022, 2023 und 2024 festgestellt, dass in der Baubranche die höchsten Schadenssummen aufgrund von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung entstehen. Um dem entgegenzuwirken, werden die Unternehmen der Baubranche verpflichtet, ihre Tariftreue vor Angebotsabgabe in einem gesonderten Verfahren nachzuweisen. Der Nachweis über die Einhaltung der Tariftreueregelungen erfolgt bei der Vergabe von Bauleistungen durch eine verpflichtende Teilnahme an einem Präqualifikationsverfahren, das bei Erfüllen der vorgegebenen Tariftreueregelungen eine Eintragung in einem „Präqualifikationsverzeichnis Tarif“ und die Vergabe einer entsprechenden Präqualifikationsnummer vorsieht. Die verpflichtende Überprüfung der vorgegebenen Entgeltbedingungen erfolgt durch die Präqualifizierungsstellen des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder vergleichbare Stellen. Der Nachweis muss schon bei Abgabe des Angebots vorliegen. Die Präqualifikation Tarif ist ab Eintragung drei Jahre gültig. Danach muss sie erneut durchlaufen werden, um eine ausreichende Aktualität der Präqualifikation sicherzustellen. Die Präqualifikation Tarif ist ein eigenes Präqualifikationsverfahren, welches unabhängig von einer bereits bestehenden oder beabsichtigten Präqualifizierung der Eignung von jedem potentiellen Bieter zu durchlaufen ist. Die konkrete Ausgestaltung des Präqualifikationsverfahrens wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Die bereits in der Fassung des HVTG 2021 kodierte Verpflichtung, vor der Auftragsvergabe eine Erklärung abzugeben, wonach die Tariftreueregelungen bei der Ausführung der Leistung eingehalten werden, bleibt im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen erhalten. Ein vorgeschaltetes Präqualifikationsverfahren besteht hier nicht.

Zu Abs. 2

Abs. 2 sieht vor, dass anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 219 Abs. 1, 225 SGB IX, anerkannte Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 SGB IX, Inklusionsbetriebe nach § 215 SGB IX und Unternehmen, deren Hauptzweck in der sozialen und beruflichen Integration dieser Personen liegt (Sozialunternehmen) sowie Justizvollzugsanstalten im Bereich der Vergabe von Bauleistungen den präqualifizierten Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gleichgestellt sind. Für diese Einrichtungen entfällt damit das in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorgesehene Präqualifikationsverfahren und demzufolge die Angabe einer entsprechenden Präqualifikationsnummer bei Angebotsabgabe. Ebenso entfällt im Bereich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Abgabe einer Verpflichtungserklärung. Der Adressatenkreis entspricht dem Adressatenkreis der Regelungen in § 8 Abs. 4 Nr. 16 Unterschwellenvergabeordnung. Die

Regelung verfolgt den Zweck, strukturell bedingte Nachteile im Vergleich zu den regulär im Wettbewerb stehenden Unternehmen auszugleichen und eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen von Bauleistungen weiterhin zu ermöglichen.

Zu § 11 – Nachweis der Eignung, Präqualifikation

Der neue § 11 entspricht weitestgehend der Regelung in § 15 HVTG 2021 und regelt den Nachweis der Eignung des Unternehmens sowie die Möglichkeit der Präqualifizierung der Eignung, durch die die Vorlage der Nachweise ersetzt werden kann. Die Geltungsdauer der Präqualifikation wird auf drei Jahre verlängert, der Paragraph im Übrigen redaktionell angepasst.

Zu § 12 – Vergabeverfahren

Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 stehen dem öffentlichen Auftraggeber die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb – wie bisher – als Regelverfahren zur Verfügung.

Zu Abs. 2 und 3

Die bisherige Bindung der Verfahrensarten Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergabe an unterschiedliche geschätzte Auftragswerte entfällt aus Gründen der Entbürokratisierung und der Schaffung flexiblerer Handlungsspielräume für die beschaffenden Stellen. Stattdessen kann jedes dieser Verfahren abweichend von den Regelverfahren des Abs. 1 bei einem geschätzten Auftragswert bis unterhalb des Schwellenwertes nach § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gewählt werden. Damit entfällt die bisherige Vorgabe gestaffelter Auftragswerthöhen in Abhängigkeit vom Umfang des zu erreichenden Wettbewerbs mit dem jeweiligen Verfahren.

Zu Abs. 4

Abs. 4 legt fest, dass – wie auch im HVTG 2021 – für die durchzuführenden Vergaben neben den in Abs. 1 vorgegebenen Regelverfahren der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und der in den Abs. 2 und 3 zulässigen Wahl der übrigen Vergabeverfahrensarten bis zur Höhe unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen in der im Land Hessen geltenden Fassung anzuwenden sind. Die konkrete Ausgestaltung der Vergabeverfahren und somit auch der Umfang des herzustellenden Wettbewerbs richten sich damit weiterhin nach diesen beiden Vergabe- und Vertragsordnungen. Wie auch bereits im HVTG 2021 verankert, sind diese Verfahrensordnungen jedoch in ihrer hessenspezifischen Form anzuwenden. Die hessenspezifischen Anpassungen werden im Gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) geregelt.

Zu Abs. 5

Die bisherige Regelung im HVTG 2021 bleibt unverändert. Die Vergabe freiberuflicher Leistungen erfolgt grundsätzlich im Wettbewerb. Damit ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. § 50 UVgO entbindet

dabei den öffentlichen Auftraggeber von den übrigen Regelungen der UVgO. Dadurch sind öffentliche Auftraggeber in der Ausgestaltung des Wettbewerbs frei, können sich aber gleichwohl an den Regelungen der UVgO anlehnen.

Zu Abs. 6

Abs. 6 übernimmt die bereits im HVTG 2021 vorgesehene Regelung, dass die Vorgaben zu den Vergabeverfahren, die in den Absätzen 1 bis 5 verankert sind, nicht für Sektorenauftraggeber zum Zwecke der Ausübung einer Sektorentätigkeit gelten. Diese sind somit nicht an die Verfahrensvorgaben des § 12 gebunden, haben aber die sonstigen Regelungen des HVTG zu beachten, wenn sie in dessen Anwendungsbereich fallen.

Zu § 16 – Bestbieterprinzip

Zu Abs. 1

In Abs. 1 Satz 1 wird zur Vereinfachung und Entbürokratisierung der Vergabeverfahren das sog. Bestbieterprinzip eingeführt. Dies ermöglicht es dem öffentlichen Auftraggeber, Erklärungen und Nachweise, die verpflichtend nach diesem Gesetz und den in Bezug genommenen hessenspezifisch angepassten Vergabe- und Vertragsordnungen der Unterschwellenvergabeordnung und des Teils A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen vorzulegen sind, – mit Ausnahme der Unterlagen aus den Präqualifikationsverfahren Tarif und Eignung – nur von dem Bieter anzufordern, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll. Voraussetzung ist damit, dass die Angebotswertung durchgeführt und abgeschlossen wurde. Am Ende des abgeschlossenen Wertungsprozesses werden nur vom erfolgreichen Bieter (Bestbieter) die verpflichtenden Erklärungen und Nachweise gefordert. Wenn Bieter die Erklärungen und Nachweise bereits bei Angebotsabgabe mit einreichen, führt dies nicht zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

In Abs. 1 Satz 2 wird festgelegt, dass für die Aufforderung zur Vorlage der verpflichtenden Erklärungen und Nachweise eine angemessene Frist festzulegen ist, die eine Dauer von sieben Kalendertagen nicht überschreiten darf. Je nach Umfang und Zeitaufwand, die für die Erstellung und Vorlage der Nachweise und Erklärungen erforderlich sind, kann diese Frist unterschritten werden.

Abs. 1 Satz 3 legt fest, dass bei Nichtvorlage der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Ablauf der vorgegebenen Frist der Bieter von der Angebotswertung ausgeschlossen wird. Damit wird klargestellt, dass Nachforderungsoptionen nicht zur Anwendung kommen. Das heißt, dass das Angebot auszuschließen ist, wenn der Bestbieter der Aufforderung zur Vorlage der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht rechtzeitig innerhalb der vom Auftraggeber nach Satz 2 festgelegten Frist nachkommt. In diesem Fall tritt der Nächstplatzierte an die Stelle des Bestbieters und wird entsprechend zur Vorlage der verpflichtenden Erklärungen und Nachweise aufgefordert. Nach Abs. 1 Satz 4 wird die Zuschlagserteilung gegenüber dem jeweils Nächstplatzierten in das Ermessen des öffentlichen Auftraggebers gestellt. Der öffentliche Auftraggeber soll nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden können, ob er die Zuschlagserteilung auf das Angebot des Nächstplatzierten vornimmt oder hiervon absieht, weil das Angebot nicht wirtschaftlich ist.

Zu Abs. 2

Abs. 2 stellt klar, dass das Bestbieterprinzip nicht für die bei Bauleistungen nachzuweisende Präqualifikation Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die Vorlage der Verpflichtungserklärung bei Liefer- und Dienstleistungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt. Beides ist bereits in Verfahren mit Teilnahmewettbewerb bei Abgabe des Teilnahmeantrages vorzulegen – wobei bei der

Präqualifikation Tarif die Angabe der Präqualifikationsnummer ausreichend ist -, im Übrigen mit der Abgabe des Angebotes.

Zu Abs. 3

Abs. 3 legt fest, dass Erklärungen und Nachweise, die bereits im Rahmen der Präqualifikationsverfahren Tarif und Eignung vorgelegt wurden, nicht erneut vom öffentlichen Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens angefordert werden dürfen. Sofern das Unternehmen die Präqualifikation Eignung durchlaufen hat, dürfen nur solche Nachweise angefordert werden, die nicht im Präqualifizierungssystem hinterlegt sind. Die erforderlichen Nachweise wurden hier bereits während des Präqualifikationsverfahrens erbracht. Eine Doppelbelastung der Unternehmen durch eine erneute Vorlage der Unterlagen soll dadurch vermieden werden. Eine Angabe der jeweiligen Präqualifikationsnummer ist ausreichend.

Zu Abs. 4

Nach Abs. 4 führt der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen auf, welche verpflichtend vorzulegenden Erklärungen oder Nachweise dem Bestbieterprinzip unterfallen.

Zu § 17 – Ausschluss von unzuverlässigen Unternehmen, Informationsstelle

§ 17 des HVTG 2021 ist – auch aus Gründen der Bürokratieentlastung – zu streichen. Hessen hatte in der Vergangenheit bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eine Informationsstelle zur Prüfung und Aufzeichnung schwerer Verfehlungen eingerichtet, um auffällige Unternehmen vom Wettbewerb ausschließen zu können. Der Bund hat jedoch, zeitlich leicht versetzt zum damaligen hessischen Gesetzgebungsverfahren, mit dem gleichen Ziel von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 I Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) Gebrauch gemacht und ein Wettbewerbsregister eingerichtet. Seit dem 1. Dezember 2021 sind die zuständigen Behörden wie insbesondere Staatsanwaltschaften, Zoll, Finanzämter und Kartellbehörden verpflichtet, dem Wettbewerbsregister relevante Rechtsverstöße mitzuteilen (vgl. § 4 Abs. 1 WRegG). Öffentliche Auftraggeber sind seit dem 1. Juni 2022 in Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, das Wettbewerbsregister in Bezug auf den Bestbieter abzufragen (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WRegG). Unterhalb dieser Wertgrenzen

können öffentliche Auftraggeber das Wettbewerbsregister auf freiwilliger Basis abfragen (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 1 WRegG).

Eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht damit nicht mehr.

Zu § 17 – Textform bei Zuschlagserteilung (ehemals § 17a)

Der im Vorgriff auf die Änderung des HVTG 2021 durch das Erste Bürokratieabbaugesetz bereits in diesem Gesetz aufgenommene Paragraph zur Textform bei Zuschlagserteilung wird an die geänderte Paragraphennummerierung angepasst und somit von ursprünglich § 17a zu § 17.

Die Vergabefahren sollen komplett digital durchgeführt werden können. Daher erfolgt die Vorgabe, dass für die Zuschlagserteilung die Textform nach § 126b BGB ausreichend ist.

Zu § 18 – Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber

Zu Abs. 1

Abs. 1 entspricht § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 HVTG 2021 und bezieht sich auf die Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz.

Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht § 7 Abs. 2 HVTG 2021.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht § 7 Abs. 3 HVTG 2021. Die Streichung von Satz 2 erfolgt aus systematischen Gründen, da für Auffälligkeiten während der Vertragsausführung Kontrollen in Abs. 4 geregelt sind.

Zu Abs. 4

Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechen § 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 HVTG 2021 mit der Ergänzung, dass die anlassbezogenen Kontrollen ab Beginn der Ausführung des Auftrags durchgeführt werden dürfen. Satz 3 stellt klar, dass der öffentliche Auftraggeber seine Kontrollen auch am Ort der Leistungserbringung durchführen kann und verleiht ihm zu diesem Zweck Betretungsrechte im Hinblick auf Einrichtungen und Beförderungsmittel der beauftragten Unternehmen sowie aller Nachunternehmen und Verleihunternehmen. Der öffentliche Auftraggeber ist außerdem befugt, im Rahmen seiner Vor-Ort-Kontrollen von den angetroffenen Beschäftigten mitgeführter Identitätsnachweise zu erfragen und diese zu ihrem Beschäftigungsverhältnis zu befragen. Dadurch soll es dem öffentlichen Auftraggeber auch vor Ort ermöglicht werden, bei Nachunternehmerketten die Zuordnung der Beschäftigten zum jeweiligen Nachunternehmen oder Verleihunternehmen sowie die Einhaltung der Nachunternehmerkette festzustellen.

Zu Abs. 5

Abs. 5 entspricht § 7 Absatz 1 Satz 5 bis 7 HVTG 2021 mit der Ergänzung, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Zudem wird die bisherige Aufbewahrungsfrist von einem

Jahr an die jeweiligen Vorgaben zur Aufbewahrung angepasst, die für die öffentlichen Auftraggeber gelten.

Zu Abs. 6

Abs. 6 redaktionelle Anpassungen aufgrund der Tatsache, dass die Stelle im für das Tarifwesen zuständigen Ministerium seit Novellierung des HVTG in 2021 eingerichtet ist.

Zu Abs. 7

Da festgestellte Verstöße gegen Tariftreuepflichten Auswirkungen auf die Präqualifikation Tarif haben können, wird der öffentliche Auftraggeber in Satz 2 verpflichtet, der für die Präqualifikation Tarif nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuständigen Stelle entsprechende Verstöße zwecks Überprüfung der Auswirkungen auf die Präqualifikation Tarif zu melden.

Zu § 19 – Kontrollgruppe

Zu Abs. 1

Abs. 1 sieht die Einrichtung einer Kontrollgruppe beim für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerium vor. Diese Kontrollgruppe soll die öffentlichen Auftraggeber bei ihren Kontrollen während der Ausführung des Auftrages unterstützen. Die Kontrollgruppe wird dabei mit denselben Befugnissen ausgestattet, die dem öffentlichen Auftraggeber für Kontrollen während der Ausführung des öffentlichen Auftrags nach § 18 Abs. 4 obliegen und wird nur auf Anforderung des öffentlichen Auftraggebers tätig. Somit verfügt die Kontrollgruppe über keine weitreichenderen Prüfungskompetenzen. Durch die Einrichtung der Kontrollgruppe als verlängerter Arm des öffentlichen Auftraggebers wird der öffentliche Auftraggeber bei der anlassbezogenen Kontrolle während der Auftragsausführung entlastet. Herr des Kontrollverfahrens bleibt der öffentliche Auftraggeber.

Satz 2 enthält die Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung, die die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie das operative Kontrollverfahren der Kontrollgruppe konkretisiert. Sie regelt dabei die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und der Kontrollgruppe im Rahmen der Ausführungskontrolle.

Zu § 20 – Sanktionen

Um der Einhaltung der dem beauftragten Unternehmen obliegenden Verpflichtungen Nachdruck zu verleihen, ist der öffentliche Auftraggeber dazu verpflichtet, für die Nichteinhaltung während der Vertragslaufzeit entsprechende vertragliche Konsequenzen mit dem beauftragten Unternehmen zu vereinbaren.

Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 Nr. 1 hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von höchstens fünf Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer für den Auftrag vertraglich zu vereinbaren. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen höchstens zehn Prozent der tatsächlichen Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten. Die konkrete Höhe der Sanktion kann damit an der Schwere der Pflichtverletzung bemessen werden. Damit die Vertragsstrafe im Vertrag wirksam ist, knüpft sie an die tatsächlich zu zahlende Vergütung an. Eine Anknüpfung an die Netto-Auftragssumme zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe ist insbesondere bei einem Ein-

heitsvertrag für den Auftragnehmer als Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers als Verwender nach § 307 Abs. 1 BGB wegen Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben unangemessen (vgl. BGH, Urt. v. 15.02.2024 – VII ZR 42/22).

Abs. 1 Nr. 2 enthält für Dauerschuldverhältnisse das vertraglich zu vereinbarende Recht des öffentlichen Auftraggebers zur fristlosen Kündigung. Das Kündigungsrecht besteht als Option neben der Vertragsstrafe.

Zu Abs. 2

Abs. 2 gibt dem öffentlichen Auftraggeber das Recht, die Unternehmen, die gegen die Verpflichtungen des Gesetzes verstoßen haben, für drei Jahre von den Auftragsvergaben auszuschließen. Es kann dem Auftraggeber nicht zugemutet werden, weiterhin mit unzuverlässigen Unternehmen zusammenzuarbeiten. Durch die Ausschlussmöglichkeit wird auf unbürokratische Weise der Einsatz unzuverlässiger Unternehmen verhindert. Dabei handelt es sich um eine Entscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen des öffentlichen Auftraggebers liegt. Der Ausschluss erfolgt somit nicht automatisch und wirkt nur für Vergabeverfahren des Auftraggebers.

Zu § 21 – Vergabekompetenzstellen

Zu Abs. 1

Der neue Satz 3 stellt klar, dass sich die örtliche Zuständigkeit der Regierungspräsidien nach dem Ort der Leistungserbringung richtet. Dies ist in den Fällen relevant, in denen der Sitz des öffentlichen Auftraggebers nach § 1 Abs. 4 oder des Zuwendungsempfängers vom Ort der Leistungserbringung abweicht. Bestehende Regelungen zur Festlegung von Prüfstellen für bestimmte Zuwendungsempfänger (z.B. Max-Planck-Institut) sind zu beachten.

Zu Abs. 3

Die Möglichkeit, Verstöße gegen die Vergabevorschriften vor den Vergabekompetenzstellen zu beanstanden, wird an den sachlichen Anwendungsbereich in § 1 Abs. 1 geknüpft. Damit besteht erst ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 750 000 Euro bei Bauleistungen und 100 000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen die Möglichkeit, die Vergabekompetenzstellen bei behaupteten Verstößen gegen die Vergabevorschriften anzurufen. Die Prüfung der Vergabekompetenzstellen erfolgt dadurch ausschließlich im Rahmen von Vergabeverfahren nach § 12. Bei einer losweisen Vergabe von Bauleistungen ist eine Beanstandung vor den Vergabekompetenzstellen zulässig, wenn das jeweilige Fachlos den entsprechenden geschätzten Auftragswert überschreitet.

Zu § 22 – Übergangsbestimmung

Zu Abs. 1

Vergabeverfahren, die noch nach altem Recht eingeleitet wurden, sind nach diesem Recht fortzuführen und zu beenden.

Zu Abs. 2

Für das neu geschaffene Präqualifikationsverfahren Tarif in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für Bauleistungen bedarf es der Einräumung eines Übergangszeitraumes. Für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ist es daher zulässig, dass die geforderte Verpflichtung zur Tariftreue entweder – wie bisher – durch die Vorlage einer Verpflichtungserklärung erfüllt wird oder bei bereits durchlaufener Präqualifizierung die Eintragung in das in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Präqualifikationsverzeichnis Tarif bei den Präqualifizierungsstellen des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder einer vergleichbaren Stelle durch Angabe der Präqualifikationsnummer im Teilnahmeantrag oder Angebot erfolgt. Auf diese Weise findet eine zeitliche Entzerrung beim Präqualifikationsverfahren statt und verhindert, dass die Teilnahme an

Vergabeverfahren für Bauleistungen dadurch verzögert wird, dass die erforderliche Präqualifikationsnummer noch nicht erteilt worden ist.

Zu Art. 2 – Einschränkung eines Grundrechts

Da das Gesetz zur Änderung des HVTG die bereits bestehende Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) durch die anlassbezogenen Vor-Ort-Kontrollen nach § 18 Abs. 4 HVTG und die mögliche Unterstützung durch die Kontrollgruppe nach § 19 Abs. 1 HVTG erweitert, bedarf es eines gesetzlichen Hinweises.

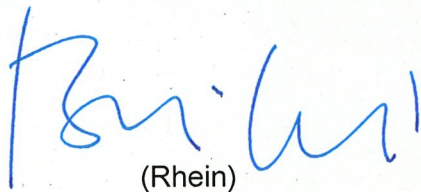
Zu Art. 3 – Inkrafttreten

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, den

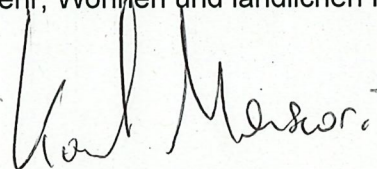
09.03.2026

Der Hessische Ministerpräsident



(Rhein)

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum



(Mansoori)